

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/14231 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)

A. Problem

Bislang besteht für Frauen bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche lediglich ein Kündigungsverbot nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Mutterschutzgesetzes. Der Anspruch auf die Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes wird für Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, bislang ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass ein Anspruch auf diese Schutzfristen nur vor und nach einer „Entbindung“ besteht. Der Begriff „Entbindung“ ist im Mutterschutzgesetz bislang nicht näher definiert. Vor diesem Hintergrund hatte die bislang höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Bestimmung des Begriffs „Entbindung“ auch auf die Personenstandsverordnung zur Abgrenzung von Fehl- und Totgeburten zurückgegriffen. Nach der Intention des Mutterschutzgesetzes und auch aus medizinischer Sicht ist es nicht sachgerecht, den Begriff Entbindung an die personenstandsrechtlichen Regelungen und mithin ausschließlich an die Gewichtsgrenze von 500 Gramm bzw. an die 24. Schwangerschaftswoche zu koppeln. Auch unabhängig davon sind Frauen nach einer Fehlgeburt einer besonderen Belastungssituation ausgesetzt. Zwar können Frauen nach einer Fehlgeburt im Falle einer Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhalten, dies setzt jedoch eine aktive Krankschreibung einer Ärztin oder eines Arztes voraus. Eine mögliche Krankschreibung wird in vielen Fällen der konkreten psychischen und körperlichen Belastungssituation der Frauen nicht gerecht. Es bedarf daher einer klaren Definition des Begriffs „Entbindung“ nach einer Fehlgeburt im Mutterschutzgesetz und in weiteren damit im Zusammenhang stehenden Regelungen.

Darüber hinaus scheint die Länge der Mutterschutzfristen nach einer Totgeburt unklar zu sein. Sofern ein Kind nach der 24. Schwangerschaftswoche tot geboren würde, solle nach teilweiser Auffassung die Länge der Mutterschutzfristen insgesamt 18 Wochen betragen, da in die Berechnung auch der für Frühgeburten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes maßgebliche Zeitraum von

zusätzlichen vier Wochen mitberücksichtigt werden solle. Die verlängerte nachgeburtliche Mutterschutzfrist für Mehrlings- und Frühgeburten trägt aber typischerweise dem Umstand Rechnung, dass Früh- und Mehrlingsgeburten einer wesentlich umfangreicheren Pflege bedürfen und die Mutter somit auch psychisch bzw. physisch größeren Herausforderungen ausgesetzt ist. Dies trifft bei einer Totgeburt nicht zu. Es wäre auch nicht erklärbar, dass eine „frühere“ Totgeburt in der 25. Schwangerschaftswoche eine längere Mutterschutzfrist von insgesamt 18 Wochen gegenüber einer „späten“ Totgeburt mit einer Mutterschutzfrist von insgesamt 14 Wochen auslösen würde. Es bedarf insofern einer gesetzlichen Klärstellung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 sowie die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 sowie die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 sowie die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 sowie die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 sowie die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 sowie die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Sarah Lahrkamp
Berichterstatterin

Melanie Bernstein
Berichterstatterin

Dr. Franziska Krumwiede-Steiner
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sarah Lahrkamp, Melanie Bernstein, Dr. Franziska Krumwiede-Steiner, Nicole Bauer und Gereon Bollmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/14231** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Rechtsausschuss, an den Haushaltsausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Verteidigungsausschuss sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Begriff „Entbindung“ soll in den mutterschutzrechtlichen Regelungen klar bestimmt werden. Damit sollen Unklarheiten künftig vermieden werden und der besonderen Belastungssituation von Frauen nach einer Fehlgeburt Rechnung getragen werden. Dies erfolgt durch die Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche. Mit der Einführung der Mutterschutzfristen ab der 13. Schwangerschaftswoche wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Allgemeinen die Schwangerschaft der Frau aus psychologischer Sicht als „sicher“ bewertet wird und sich die Bindung der Mutter zu ihrem ungeborenen Kind ab diesem Zeitraum besonders intensiviert. Ein Beschäftigungsverbot nach der Fehlgeburt soll nur dann gelten, sofern sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt. Diese Regelung entspricht der Intention der bereits geltenden Rechtslage nach einer Totgeburt. Betroffene Frauen sind damit künftig nicht auf eine Krankschreibung einer Ärztin bzw. eines Arztes nach einer Fehlgeburt angewiesen. Der Arbeitgeber der betroffenen Frau hat im Fall eines entsprechenden Beschäftigungsverbots Anspruch auf Erstattung der mutterschutzrechtlichen Leistungen im Rahmen des U2-Umlageverfahrens in Höhe von 100 Prozent. Es ist aus Gleichbehandlungsgründen eine entsprechende Anpassung mutterschutzrechtlicher Sonderregelungen notwendig. Dies betrifft Frauen, die vom Mutterschutzgesetz nicht erfasst werden, wie beispielsweise Beamtinnen oder Soldatinnen. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung bezüglich der Länge der Mutterschutzfristen bei einer Totgeburt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 100. Sitzung am 29. Januar 2025 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Enthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 136. Sitzung am 29. Januar 2025 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14231 in seiner 86. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

2. Beratungsverlauf

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zur abschließenden Beratung im Ausschuss einen **Entschließungsantrag** mit der Ausschussdrucksachen-Nummer 20(13)145 und folgendem Wortlaut eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen der Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes wird der besonderen Belastungssituation von Frauen nach einer Fehlgeburt Rechnung getragen und entsprechender Schutzraum für diese Frauen geschaffen. Dies erfolgt durch die Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche, die freiwillig sind, sodass jede Frau selbst entscheiden kann, ob sie diese in Anspruch nehmen möchte. Somit wird der im Mutterschutzgesetz bereits bestehende Schutzraum eines Kündigungsschutzes nach Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche erweitert. Damit erhalten Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, einen gesetzlichen Anspruch auf Regenerationszeit.

Im Mutterschutzanpassungsgesetz wird zugleich die Regelung des § 24i Absatz 3 SGB V (Mutterschaftsgeld) entsprechend angepasst. Damit werden ausdrücklich auch Frauen erfasst, für die das Mutterschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung findet. Das können beispielsweise auch Selbstständige sein. Voraussetzung ist, dass die selbstständig erwerbstätige Frau in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld hat. In diesem Fall hat diese Selbstständige nach einer Fehlgeburt auch künftig Anspruch auf das Mutterschaftsgeld. Die Dauer der Zahlung des Mutterschaftsgeldes (neue Fassung des § 24i Absatz 3 SGB V) entspricht der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes.

Auch selbstständig erwerbstätige Frauen, die privat krankenversichert sind, sollen nach einer Fehlgeburt ausreichend Zeit zur Genesung bekommen. Für diese Frauen muss zeitnah in einem umfassenderen parlamentarischen Beratungsverfahren eine tragfähige und praxistaugliche Lösung gefunden werden. Dazu ist es erforderlich, die private Krankenversicherung bereits im Vorfeld in die Beratungen einzubeziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *umfassend über dieses Gesetz und die damit verbundene neue Rechtslage auf ihren Internetseiten und Broschüren mit dem Ziel zu informieren, dass Frauen einschließlich der selbstständig erwerbstätigen Frauen die ihnen zustehenden Ansprüche kennen,*
2. *zeitnah eine Regelung zur Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes im Hinblick auf privatversicherte Selbstständige, die nicht in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallen, zu erarbeiten, durch die auch privatversicherte Selbstständige die Möglichkeit zur Absicherung erhalten. Die private Krankenversicherung ist in den Prozess einzubeziehen.“*

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Enthaltung der FDP und in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der CDU/CSU**, dass das Mutterschutzanpassungsgesetz ein Meilenstein für einen besseren Schutz vieler betroffener Frauen und ihrer Familien sei. Bislang hätten Mütter, die ihr Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche verlieren, keinen Anspruch auf Mutterschutz. Das

Gesetz führe nun einen gestaffelten Mutterschutz nach Fehlgeburten ein, der ab der 13. Schwangerschaftswoche ansetze und mit der wachsenden Dauer der Schwangerschaft längere Mutterschutzfristen vorsehe. Das gelte ausdrücklich auch für freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige.

Die CDU/CSU Fraktion sei froh, sich mit diesem Gesetz um die vielen Frauen zu kümmern, die eine Fehlgeburt erleiden würden. Auch die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger fordere mittlerweile einen Mutterschutz vor der 24. Schwangerschaftswoche und das Bundesverfassungsgericht habe erst vor wenigen Monaten die Tür zu einer Neuregelung geöffnet.

Das Mutterschutzanpassungsgesetz allein werde allerdings nicht ausreichen, um eine passende Lösung für alle betroffenen Frauen zu finden. In dem Entschließungsantrag werde die Bundesregierung deshalb dazu aufgefordert, erstens, alle gesetzlich versicherten Frauen umfassend über die ihnen zustehenden Ansprüche zu informieren und zweitens, im Austausch mit der privaten Krankenversicherung eine Regelung zur Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes zu finden, damit auch privat versicherte Selbstständige abgesichert werden könnten. Hierzu sei bereits mit der privaten Krankenversicherung Kontakt aufgenommen worden.

Die CDU/CSU-Fraktion würde es sehr begrüßen, eine fraktionsübergreifende Lösung zu diesem wichtigen gesellschaftlichen Thema zu finden und bittet daher um breite Zustimmung zu ihrem Gesetzentwurf. Ein Großer Dank gehe an Natascha Sagorski für die wichtige Petition in dieser Sache.

Die **Fraktion der SPD** schließt sich diesem Dank an und führt aus, dass die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu diesem Thema ebenfalls einen Gesetzentwurf eingebracht hätten, der sich inhaltlich wenig von diesem Gesetzentwurf unterscheide. Deshalb werde man dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zustimmen, da man gemeinsam erreichen wolle, dass Frauen nach einer Fehlgeburt Anspruch auf eine Regenerationszeit sowie Erholung haben. Es sei ein Unterschied, nach einer Fehlgeburt einen gesetzlichen Anspruch zu haben, um sich zu erholen, wenn auch auf freiwilliger Basis, oder ob die Frauen um eine Krankschreibung aktiv bitten müssten.

Mit dem Gesetz solle eine Staffelung eingeführt werden. Ab der 13. Woche habe man Anspruch auf zwei Wochen, ab der 17. Woche auf sechs Wochen und ab der 20. Woche auf acht Wochen Mutterschutz. Außerdem solle Ungleichbehandlung beseitigt werden, die nach der 24. Schwangerschaftswoche aufgrund des Frühchen-Bonus bei Lebendgeburten bestand. Die bisherige Regelung sei nicht nachvollziehbar gewesen.

Das Gesetz sei ein gemeinschaftliches Projekt und es gehe um die Sache. Deshalb habe die SPD-Fraktion beschlossen, den eigenen Gesetzentwurf nicht mehr aufzusetzen. Die SPD-Fraktion und die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten sich natürlich gewünscht, auch privat Versicherte miteinbeziehen, hier seien allerdings noch weitere Gespräche mit der privaten Krankenkasse gewünscht. Von daher gebe es hierzu den Entschließungsantrag.

Die **Fraktion der FDP** führt aus, dass es wichtig sei, dieses Thema einerseits aus der Tabu-Zone zu heben und gleichzeitig neue Möglichkeiten zu schaffen, um Mutterschutz gewähren zu können. Somit halte die Fraktion der FDP den Einstieg ab der 13. Schwangerschaftswoche in einen gestaffelten Mutterschutz für richtig.

Die Fraktion der FDP appelliert daran, dieses Thema in der nächsten Legislatur weiterzuverfolgen, gerade wenn es um die Betreuung oder die Möglichkeit des Abschieds für Menschen, die ihr Kind verlieren, geht. Es seien nicht nur die Frauen betroffen, sondern auch die Familien, die Geschwisterkinder, die sehen würden, dass ein Kind heranwächst, welches dann nicht zur Welt kommt. Es sei über Parteigrenzen hinweg gelungen, ein klares Zeichen für die Betroffenen in unserem Land zu setzen. Deshalb freue es die Fraktion der FDP, dass das Gesetz in die Realität umgesetzt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, dass es dank der guten interfraktionellen Zusammenarbeit und der Unterstützung des Familienministeriums sowie des Gesundheitsministeriums möglich geworden sei, dem leicht vom eigenen Entwurf abweichenden Gesetzentwurf der CDU/CSU Fraktion zuzustimmen.

Gerne hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Versicherten der PKV noch mit einbezogen. Das habe man jetzt in einem gemeinsamen Entschließungsantrag auf den Weg gebracht. Genauso wichtig wäre es der Fraktion von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gewesen, die Familienstartzeit auf den Weg zu bringen. Ebenso müsse man sich für den Mutterschutz für Selbstständige einsetzen. Wichtig sei, dass mit diesem überfraktionellen Gesetzentwurf Frauen wirklich selbst entscheiden könnten, ob sie die Mutterschutzleistungen in Anspruch nehmen oder weiterarbeiten gingen. Dies sei eine Errungenschaft.

Zu betonen sei, dass keine Mutterschutzleistungen verbessert würden, sondern ein Mutterschutz nach Fehlgeburten vor der 24. Schwangerschaftswoche eingeführt werde. Das sei eine großartige Sache für die Frauen und für die Frauenrechte.

Aus Sicht der **Fraktion der AfD** begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf. Eine Fehlgeburt sei ein einschneidendes Erlebnis. Die AfD-Fraktion sei sehr froh, dass der Mutterschutz auf diese Fälle ausgeweitet werde. Mutterschutz: weil die Frauen werdende Mütter gewesen seien. Es ist ein Einbruch in dieses Wort. Das Wort Fehlgeburt sei im Grunde ein Euphemismus, da nichts fehl gehe, sondern ein Abbruch, ein Ende vorliege. Die ganze Familie, in erster Linie natürlich die werdende Mutter, habe sich auf das Kind gefreut. Jeder frage sich dann: Wollen wir das nochmal machen? Sollen wir das noch riskieren? Sollen wir noch einen Anlauf nehmen? Wird die nächste Schwangerschaft gut gehen? Wird es eine Fehlgeburt geben? Dies alles seien seelische Befindlichkeiten, die nicht nur allein auf die werdende Mutter, sondern auch auf die Familie Einfluss nehmen würden. Von daher sei es wichtig, dass hier jetzt diese Möglichkeiten endlich geschaffen werden. Die Fraktion der AfD begrüße das Gesetz und werde den Gesetzentwurf mit unterstützen.

Die **Gruppen Die Linke** und **BSW** waren während der abschließenden Beratung nicht anwesend.

Berlin, den 29. Januar 2025

Sarah Lahrkamp
Berichterstatterin

Melanie Bernstein
Berichterstatterin

Dr. Franziska Krumwiede-Steiner
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.